OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-450539/2/HW/HEK

Datum:
Linz, 1. April 2020

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich fasst durch seinen Richter Mag. Dr. Wiesinger in der Beschwerdesache von J O P, x, x, vertreten durch Rechtsanwalt Dr. G L, x, x, gegen den Bescheid des Magistrates der Landeshauptstadt Linz vom 02.08.2019, GZ: 0029596/2019 AS KF, betreffend Festsetzung der Kommunalsteuer sowie sämtlicher Nebengebühren für den Zeitraum 01.01.2003 bis 19.01.2008 den

B E S C H L U S S

I. Der Vorlageantrag wird als unzulässig zurückgewiesen.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I.1. Mit Bescheid des Magistrats der Landeshauptstadt Linz (in der Folge kurz: „belangte Behörde“) vom 02.08.2019, GZ: 0029596/2019 AS KF, wurde gegenüber dem Beschwerdeführer (in der Folge kurz: „Bf) sowie A P als ehemaligen Gesellschaftern der P OEG die unberichtigt aushaftende Kommunalsteuer sowie sämtliche Nebengebühren für den Zeitraum 01.01.2003 bis 19.01.2008 in der Höhe von insgesamt € 20.211,10 festgesetzt. Den dagegen rechtzeitig erhobenen Beschwerden wurde mit Beschwerdevorentscheidungen des Magistrates der Landeshauptstadt Linz vom 26.09.2019, GZ: 0054571/2019 MDion RM bzw. 0054574/2019 MDion RM, Folge gegeben und der angefochtene Bescheid aufgehoben.

I.2. Mit dem rechtzeitig eingebrachten Vorlageantrag beantragt der rechtsfreundlich vertretene Bf, seine Beschwerde dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zur Entscheidung vorzulegen.

I.3. Die belangte Behörde legte die Beschwerde samt dem Bezug habenden Verwaltungsakt dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zur Entscheidung vor.

II. Der unter Punkt I.1. bis I.3. dargestellte Verfahrensgang (= festgestellte Sachverhalt) ergibt sich widerspruchsfrei aus den im Akt aufliegenden Unterlagen (Abgabenbescheid, Beschwerde und Beschwerdevorentscheidung). Da der Vorlageantrag zurückzuweisen ist, war die Durchführung einer mündlichen Verhandlung nicht erforderlich.

III. Rechtliche Beurteilung

III.1. Die maßgeblichen Bestimmungen der Bundesabgabenordnung (BAO) idgF lauten auszugsweise wie folgt:

„7. Zurückweisung der Beschwerde

§ 260. (1) Die Bescheidbeschwerde ist mit Beschwerdevorentscheidung (§ 262) oder mit Beschluss (§ 278) zurückzuweisen, wenn sie

a) nicht zulässig ist oder

b) nicht fristgerecht eingebracht wurde.

(...)

§ 263. (1) Ist in der Beschwerdevorentscheidung die Bescheidbeschwerde

a) weder als unzulässig oder als nicht rechtzeitig eingebracht zurückzuweisen (§ 260) noch

b) als zurückgenommen (§ 85 Abs. 2, § 86a Abs. 1) oder als gegenstandslos (§ 256 Abs. 3, § 261) zu erklären,
so ist der angefochtene Bescheid nach jeder Richtung abzuändern, aufzuheben oder die Bescheidbeschwerde als unbegründet abzuweisen.
(...)

10. Vorlageantrag

§ 264. (...)
(4) Für Vorlageanträge sind sinngemäß anzuwenden:
(...)
e) § 260 Abs. 1 (Unzulässigkeit, nicht fristgerechte Einbringung),
f) § 274 Abs. 3 Z 1 und 2 sowie Abs. 5 (Unterbleiben einer mündlichen Verhandlung).
(5) Die Zurückweisung nicht zulässiger oder nicht fristgerecht eingebrachter Vorlageanträge obliegt dem Verwaltungsgericht.
(...)“

III.2. Wie sich aus dem festgestellten Sachverhalt ergibt, wurde der angefochtene Bescheid betreffend Festsetzung der Kommunalsteuer sowie sämtlicher Nebengebühren für den Zeitraum 01.01.2003 bis 19.01.2008 mittels Beschwerdevorentscheidungen der belangten Behörde vom 26.9.2019 aufgehoben. Eine Aufhebung des angefochtenen Bescheides mittels Beschwerdevorentscheidung gemäß § 263 Abs. 1 BAO darf nur ersatzlos erfolgen, wenn also in dieser Sache keine weitere Entscheidung in Betracht kommt (vgl. Ritz, BAO^{6}, § 263 Tz 4 mit Verweis auf VwGH 18.10.2007, 2006/16/0108). Damit wurde dem Beschwerdeantrag, der auf ersatzlose Aufhebung des angefochtenen Bescheides gerichtet war, bereits entsprochen, sodass kein Grund mehr für die Einbringung des gegenständlichen Vorlageantrages besteht (vgl. BFG 24.5.2018, RV/5100893/2017; VwGH 22.6.2010, 2007/11/0113).

III.3. Es ist daher spruchgemäß zu entscheiden.

IV. Die ordentliche Revision ist unzulässig, da im gegenständlichen Verfahren keine Rechtsfrage zu lösen war, der im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG grundsätzliche Bedeutung zukommt, insbesondere weil sich die Rechtsfolge der Zurückweisung eines Vorlageantrages wegen Unzulässigkeit aus dem Gesetz ergibt (§ 264 iVm § 260 Abs. 1 BAO) und die gegenständliche Entscheidung mit der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes im Einklang steht (vgl. vor allem VwGH 22.6.2010, 2007/11/0113). Ebenfalls liegen keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Erfolgt die Zustellung bis zum 30.04.2020, beginnt die Frist mit 01.05.2020 neu zu laufen. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Die Abfassung und Einbringung der Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin oder durch einen bevollmächtigten Steuerberater oder Wirtschaftsprüfer bzw. eine bevollmächtigte Steuerberaterin oder Wirtschaftsprüferin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten.

H i n w e i s

Anträge auf Bewilligung der Verfahrenshilfe zur Abfassung und Einbringung einer Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof sind innerhalb der Rechtsmittelfrist unmittelbar beim Verfassungsgerichtshof einzubringen. Anträge auf Bewilligung der Verfahrenshilfe zur Abfassung und Einbringung einer außerordentlichen Revision an den Verwaltungsgerichtshof sind innerhalb der Rechtsmittelfrist unmittelbar beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Dr. Wiesinger